Im Jahr 2000 beschloß die Internationale Liga für Wettbewerbsrecht (Ligue internationale du droit de la concurrence [= LIDC]), sich anläßlich der vom 4.-6. 10. 2001 in Prag durchgeführten Studientage sowie im Rahmen des Kongresses vom 18.-22. 9. 2002 in Montreux in einer internationalen Arbeitsgruppe mit folgender Frage zu befassen:

> ***"Sollten bei der Anwendung des Wettbewerbsrechtes auch 'Sport-Besonderheiten' berücksichtigt werden und, gegebenenfalls, welche und in welchem Ausmaß?"***

Bis zur Verabschiedung der endgültigen Resolution am 21. 9. 2002 vergingen zwei Jahre, in denen auf der Basis zahlreicher nationaler Länderberichte aus elf Staaten[1] zunächst ein erster internationaler Bericht für die Prager Studientage erstellt worden war[2], der infolge intensiver Diskussionen bis zur Fassung der Resolution von Montreux modifiziert wurde[3].

---

[1] Belgien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien; Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz, Ungarn, USA. Die Grundlage des deutschen Länderberichts bildet der Aufsatz von *Heermann*, „Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht“, welcher auf <http://www.sportrecht.org/Publikationen/Mls1-1b.pdf> vor seinem Erscheinen in RabelsZ Heft 1/2003 vorab veröffentlicht worden ist.

[2] Der Bericht des internationalen Berichterstatters *Meyenburg* (Österreich) ist abgedruckt in Rev. Int. de la Concurrence 195/2. 2001, S. 7-32.

[3] Die überarbeitete Fassung des von *Meyenburg* (Österreich) verfaßten internationalen Berichts, welcher als Arbeitsgrundlage der Beratungen diente, ist abgedruckt in Rev. Int. de la Concurrence 198/2. 2002, S. 4-30.

Präambel

Unter Berücksichtigung, daß

- *Sportaktivitäten – professionell oder auf Amateurbasis – eine bedeutende soziale und kulturelle Rolle in der modernen Gesellschaft spielen;*
- *die geschäftlichen und finanziellen Interessen an Sportaktivitäten bedeutend sind und an Bedeutung zunehmen ("sport business");*
- *die Frage, was "sportbezogene Rechte" sind, nach nationalem Recht zu beurteilen ist - sie können u.a. in Marken-, Persönlichkeits-, Muster-, Zugangs- und Urheberrechten, Medien-, Datenbank- und Eigentumsrechten bestehen - ;*
- *Eigentum an "sportbezogenen" Rechten an sich und in bezug auf die Anwendung des Wettbewerbsrechtes wichtig ist;*
- *Sportaktivitäten eine Fülle von Problemen des Wettbewerbsrechtes erzeugen können, insbesondere in bezug auf die Einrichtung und Abhaltung von Sportveranstaltungen, den kollektiven und/oder exklusiven Verkauf oder Kauf von Medienrechten, Investitionen in Teams, den Zutritt von Teams und individuellen Teilnehmern zu Wettbewerben, Ligen und "Events", die Auslosung von Terminen und Spielern, den Zugang von Besuchern und Medien zu "Events", den Markt für Sportagenten, die Kombination von Wetten und Sport, staatliche Beihilfen und Merchandising.*

I. Generelle Empfehlungen

1. *LIDC unterstreicht, daß die Regeln des Wettbewerbsrechtes (das Verbot von Kartellvereinbarungen und Verhaltensweisen, der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und die Zusammenschlußkontrolle) auf die wirtschaftlichen Aktivitäten in Verbindung mit Sport auf internationaler, supranationaler und nationaler Ebene anzuwenden sind.*

2. *LIDC zieht dabei in Betracht, daß spezielle Umstände bei der Anwendung des Wettbewerbsrechtes auf den Sport gegeben sein können, wie folgt:*

a) *die soziale und kulturelle Bedeutung des Sports sowohl auf Seiten der Teilnehmer als auch der Zuschauer;*

b) *die Notwendigkeit,*
   - *die Integrität der Sportbewerbe und die Unvorhersehbarkeit der Ergebnisse,*
   - *im Fall von Spielwetten – die Integrität der Wettchance,*
   - *das soziale und wirtschaftliche Wohlbefinden der Sportclubs (dort, wo dies gerechtfertigt erscheint, auch unter teilweiser Umverteilung der Einkünfte),*

- *das Recht der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder -aktivitäten in Zusammenhang mit objektiven und transparenten Kriterien und*
- *das Recht öffentlicher und zeitgerechter Information über wichtige Sportveranstaltungen und ihren Ausgang*

zu erhalten;

c) *die Erfordernisse einer effektiven Kontrolle des Sports, von Sportwettbewerben und der Autonomie von Sportverbänden;*

3. *empfiehlt LIDC, daß Einschränkungen des Wettbewerbs nicht weiter gehen sollten als notwendig, um die zuvor unter Punkt 2 getroffenen speziellen Überlegungen umzusetzen.*

II. Empfehlungen zur kollektiven und/oder exklusiven Verwertung von Rechten:

1. *LIDC empfiehlt – im Licht der bedeutenden Einschränkungen, die exklusive und/oder kollektive Verwertungen von Rechten mit sich bringen –, daß diese in Bezug auf Dauer und Umfang auf das notwendige Maß beschränkt werden;*

2. *LIDC empfiehlt weiters, daß im Fall einer gesetzlichen Ausnahme von Kartellverboten die Wettbewerbsbehörden feststellen sollten, ob die zuvor erwähnten Überlegungen verhältnismäßig sind und – falls nicht – ob diese Ziele nicht durch weniger restriktive, ausgewogenere Mittel (z.B. durch einen Solidaritätsfonds zur Verteilung von Einkommen zwischen den Vereinen) erzielt werden können.*

III. Empfehlungen zu Investitionen in Clubs und Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung:

1. *LIDC anerkennt sowohl die Notwendigkeit, Interessenskonflikte zu verhindern und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der individuellen Teilnehmer, Clubs und Sportverbände zu erhalten, als auch die Möglichkeit, neue Strukturen unter geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten zu entwickeln.*

2. *Wo Sportverbände angemessene Statuten entwickelt haben, die die Eigentümerschaft oder den bedeutenden Einfluß auf im Wettbewerb stehende Einheiten, Organisatoren oder Sportveranstaltungen durch Investoren, Medienunternehmen, Sponsoren, Wettbüros und Sportartikelproduzenten regeln, sollten die Wettbewerbsbehörden die Notwendigkeit solcher Regeln akzeptieren.*

3. *Da Sportverbände bzw. Vereinigungen von Teilnehmern oder Sponsoren eine marktbeherrschende Stellung erlangen können, unterstreicht LIDC, daß die Statuten dieser Verbände objektiv und verständlich abgefaßt sein sowie nicht mehr als notwendig enthalten sollten, um ihre ursprünglichen Aufgaben (für Sportverbände einschließlich der Aufstellung und Anwendung von Regeln für die Ausübung und Organisation des Sports sowie der Wettbewerbe samt Konfliktbeilegung und Disziplinarregeln) zu erfüllen.*

IV. Empfehlungen zum Zugang zur Sportausübung

1. *LIDC anerkennt das Recht nationaler Sportverbände, den Zugang zum Profisport zu regeln, soweit dieser mit der Sportausübung und der Vermarktung eines Nationalteams in Zusammenhang steht, betont aber, daß dieser Zugang nur nach offenen und nicht diskriminierenden Kriterien geregelt werden darf (z.B. nur durch die Nationalität für ein Nationalteam).*

2. *LIDC betont weiters, daß große Sorgfalt bei Einschränkungen von Spielertransfers angewendet werden muß, da solche Einschränkungen die Freiheit von Personen direkt betreffen. Die Wettbewerbsbehörden müssen dabei sicherstellen, daß allfällige besondere Umstände nicht durch weniger restriktive Maßnahmen (z.B. einem Solidaritätsfonds für Clubs für ihre Investitionen in das Training und die Entwicklung von Spielern) erreicht werden können.*

V. Streitbeilegung:

LIDC nimmt die Bemühungen der EU und der internationalen Sportverbände zur Kenntnis, mögliche unlautere Praktiken zu verhindern, Sicherheits- und Kontrollsysteme (z.B. WADA, die internationale Dopingkontrollorganisation) zu schaffen als auch effektive internationale und nationale Schiedsgerichts/Mediations-Systeme (z.B. "T.A.S.") einzurichten, die auch den Zugang zu nationalen Gerichten offenlassen.